



**Bedingungen
für die
Überlassung und Benutzung
des
Kinder- und Jugendzentrums
im Stadtteil Blankenloch der Stadt Stutensee

(Benutzungsordnung)**

vom 22.07.1996

rechtskräftig ab 01.09.1996

geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2001

Rechtskräftig seit 01.01.2002

geändert durch Änderungssatzung vom 10.03.2015

Rechtskräftig seit 23.05.2015



Bedingungen für die Überlassung und Benutzung des Kinder- und Jugendzentrums im Stadtteil Blankenloch der Stadt Stutensee (Benutzungsordnung)

§ 1 Zweckbestimmung

1. Das Kinder- und Jugendzentrum Blankenloch ist vorrangig für die Jugendarbeit in der Stadt Stutensee bestimmt.
2. Die Nutzung durch politische Gruppierungen ist nur dann möglich, wenn es sich um geschlossene Veranstaltungen der örtlichen Jugendorganisationen handelt oder das Angebot im Rahmen der offenen Jugendarbeit der Stadt Stutensee angeboten wird. Die Mitwirkung politischer Gruppierungen ist im ersten Fall vier Monate vor jeder Wahl nicht möglich.
3. Sofern das Kinder- u. Jugendzentrum durch das gemeindliche Angebot für die Kinder- und Jugendarbeit nicht belegt ist, kann es auch als Begegnungsstätte genutzt werden.

Außerdem können die Räume an Vereine und sonstige Stutenseer Organisationen für deren Zwecke gegen eine Gebühr vermietet werden. Dabei haben offene Angebote für Kinder und Jugendliche Vorrang.

4. Eine Vermietung oder Überlassung für eine reine private Nutzung ist nicht möglich.

§ 2 Geltungsbereich

1. Diese Benutzungsordnung gilt für den Gesamtbereich des Kinder- und Jugendzentrums (inkl. den Außenanlagen).
2. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich im Kinder- und Jugendzentrum und in den Außenanlagen aufhalten. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis unterwerfen sich Veranstalter, Benutzer, Mitwirkende und Besucher den Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie allen sonstigen in diesem Zusammenhang erlassenen Anordnungen.



§ 3

Verwaltung und Aufsicht

1. Über die Nutzung des Kinder- und Jugendzentrums durch Dritte entscheidet das Hauptamt.

Für die bauliche Aufsicht und Überwachung der technischen Einrichtungen ist das Bauamt zuständig.

2. Die laufende Gebäudeaufsicht fällt in die Zuständigkeit des Hausmeisters. Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Als Beauftragter der Stadt üben die hauptamtlichen Mitarbeiter der Stadt und der Hausmeister das Hausrecht aus. Sie haben das Recht, den Benutzern insoweit Weisungen zu erteilen.

Personen, die ihren Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, können sofort aus dem Kinder- und Jugendzentrum oder von den Außenanlagen verwiesen werden.

3. Einem Veranstalter werden vor einer Veranstaltung die notwendigen Schlüssel ausgehändigt. Nach Beendigung der Veranstaltung sind diese Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. Für Verluste haftet der Empfänger der Schlüssel.

Die Schlüsselübergabe und -verwaltung erfolgt durch das Hauptamt.

§ 4

Vertragsgegenstand

1. Die Stadt Stutensee stellt dem Benutzer folgende Einrichtung zur Verfügung:

- Mehrzweckraum
- Cafeteria (offener Bereich mit Küche u. Theke, ohne Musikanlage)
- Außenanlage
- Pavillon
- gesamtes Jugendzentrum

Auf Anfrage kann die Musikanlage im Einzelfall zur Verfügung gestellt werden.

2. Die Überlassung der o.g. Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Antrages, der rechtzeitig vor dem geplanten Veranstaltungstermin bei der Stadt Stutensee, Hauptamt, Rathausstr. 3, 76297 Stutensee, gestellt werden muss. Der Antrag soll genaue Angaben über den Veranstalter, die Art, den Beginn und die Dauer der Veranstaltung enthalten.



Die Überlassung des Kinder- und Jugendzentrums sowie die Überlassung des Außenbereiches gilt erst als zustande gekommen, wenn eine schriftliche Genehmigung erteilt ist. Eine Terminvormerkung für die Überlassung ist für die Stadt unverbindlich. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

3. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so ist für die Entscheidung in der Regel die Reihenfolge des Eingangs der Anträge sowie auch der Inhalt der Veranstaltung maßgebend. Bei der Prüfung der Anträge ist auch die Bedeutung der Veranstaltung im Rahmen der Zweckbestimmung (siehe § 1) zu berücksichtigen.
4. Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzer der vorgesehenen Räume im Fall höherer Gewalt z.B. zwingende Bauarbeiten, öffentlicher Notstand oder auch sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.
5. Dringenden Eigenbedarf teilt die Stadt dem Nutzer rechtzeitig mit und bietet ihm nach Möglichkeit einen Ausweichraum an.
6. Werden vertraglich vereinbarte Nutzungszeiten nicht in Anspruch genommen, ist dies der Stadtverwaltung - Hauptamt - unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Benutzungsgebühr

1. Die Benutzungsgebühren betragen für jeden Benutzungstag:

Vertragsgegenstand Ben.Gebühr

Mehrzweckraum	30,00 Euro
Cafeteria	80,00 Euro
gesamtes Jugendzentrum	100,00 Euro
Außenanlage	50,00 Euro
Pavillon	60,00 Euro

2. In den Gebühren des Absatz 1 sind die Aufwendungen der Stadt für Strom, Heizung, Wasserbezugs- und Entwässerungsgebühren, Müllabfuhr und Inanspruchnahme der Toiletten enthalten und somit abgegolten.
3. Die Benutzung des Kinder- und Jugendzentrums inkl. der Außenanlagen ist unter der Voraussetzung der Öffnung der Veranstaltung für alle Kinder und Jugendlichen im Rahmen der offenen Jugendarbeit gebührenfrei, sofern bei einer derartigen Benutzung keine Eintrittsgelder erhoben werden.



§ 6

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzer. Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.
2. Die Benutzungsgebühr ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto der Stadtkasse Stutensee zu überweisen.
3. Die Stadt Stutensee ist berechtigt, Vorauszahlungen oder sonstige Sicherheitsleistungen zu verlangen.

§ 7

Besondere Pflichten des Nutzers

1. Der Nutzer erkennt die Haus- und Benutzungsordnung des Kinder- und Jugendzentrums an und ist verpflichtet, für die Beachtung durch die Teilnehmer und Besucher zu sorgen.
2. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung und stellt die verantwortlichen Betreuer und sonstigen Beauftragten.
3. Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhalten gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel für den Zugang zu den Räumen. Bei Verlust haftet der Nutzer für alle entstehenden Folgekosten; hier insbesondere auch für die Kosten, die durch den Einbau von neuen Schließzylindern einer Schließanlage entstehen. Die Anfertigung von Zweitschlüsseln ist nicht gestattet. Der Schlüssel ist bei Vertragsende zurückzugeben. Vorhandene Sicherheitseinrichtungen sind zu beachten.
4. Nach Durchführung der Veranstaltung hat der Nutzer die Räumlichkeiten sowie das Außengelände besenrein zu verlassen.
5. Der Nutzer ist verpflichtet, dem Hausmeister der Festhalle (07244/969-149) die während der Nutzungszeit auftretenden Schäden und Unfälle unverzüglich - spätestens am nächsten Werktag - mitzuteilen. Dieser gibt die Meldung umgehend an das Hauptamt weiter. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen, sind in jedem Fall fernmündlich anzuzeigen.
6. Folgt auf den Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume und Geräte von beiden zu prüfen und sind etwaige Schäden schriftlich festzuhalten und von beiden gegenzuzeichnen.



§ 8 Haftung

1. Die Stadt übergibt die Räume dem Nutzer im ordnungsgemäßen Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.
3. Den Benutzer stellt die Stadt von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 9 Versicherung

Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 500.000,00 Euro für Personen- und Sachschäden abzustellen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

§ 10 Kündigung

Die Stadt ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Nutzer seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder der Haus- und Benutzungsordnung zuwiderhandelt.



§ 11 Überwachung von Veranstaltungen

Den Beauftragten der Stadt und dem Hausmeister ist jederzeit Zutritt zum Kinder- und Jugendzentrum und zu den Außenanlagen während einer Veranstaltung ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

§ 12 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung können mit vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss von der Benutzung des Kinder- und Jugendzentrums inkl. der Außenanlagen belegt werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt zum 01.09.1996 in Kraft.

Stutensee, den 22.07.1996

- Demal, Oberbürgermeister -

Diese Satzung wurde zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 10.03.2015. Sie ist rechtskräftig seit 23.05.2015.